

Überblick über die Änderungen des Landtagswahlrechts (gilt auch für die Kommunalwahl in Schleswig-Holstein):

1. Wahlrecht, Wählbarkeit

Verringerung der Wartefristen (Sesshaftigkeitserfordernis) für die Wahlberechtigung zur Landtagswahl von 3 Monaten auf 6 Wochen und für die Wählbarkeit zur Landtagswahl von 6 Monaten auf 3 Monate.

2. Ausschluss vom Wahlrecht

Aufhebung des Ausschlusses vom Wahlrecht zur Landtagswahl für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

3. Wahlausschüsse

Erhöhung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen und im Landeswahlausschuss von 6 Personen auf 8 Personen sowie Ergänzung des Landeswahlausschusses um 2 Richterinnen und Richter des Obergerichts Schleswig-Holstein

4. Wahlvorstände

Schaffung der optionalen Möglichkeit für die Gemeindewahlbehörden, anstelle der (bisher obligatorischen) Einbeziehung der Briefwahl in die allgemeinen Wahlbezirke nunmehr auch besondere Briefwahlvorstände bilden zu können.

5. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Präzisierung der Regelung, in welchen Fällen die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber auch in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung der Partei vorgenommen werden kann.

6. Wahlvorschlagsrecht, Feststellung der Parteieigenschaft

Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit an das Landesverfassungsgericht für Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Zuerkennung der Eigenschaft als wahlvorschlagsberechtigte Partei zur Landtagswahl versagt hat; Anpassung der Fristen für die Einreichung der Beteiligungsanzeigen der Parteien, deren Behandlung im Landeswahlausschuss sowie für das Beschwerdeverfahren.

7. Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

Vorverlegung der Fristen für die Einreichung und die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten sowie der Beschwerdefrist gegen die Zulassungsentscheidung jeweils um eine Woche; Begrenzung des Fristendes für die Einlegung von Beschwerden auf 18.00 Uhr des dritten Tages nach der Entscheidung des Wahlausschusses (48. Tag vor der Wahl).

8. Leichte Sprache

Gestaltung der wichtigsten Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag, Wahlschein, Umschläge für die Briefwahl, Merkblatt für die Briefwahl) in Leichter Sprache.

9. Parteilogo auf dem Stimmzettel

Eröffnung der Möglichkeit für eine Partei, zu ihrer Landesliste ihr farbiges Logo in elektronischer Form einzureichen, welches dann zusätzlich zu dem Namen der Partei und ihrer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel abgedruckt wird.